



Schützenverein Milkau e.V.
Geringswalder Str. 17
09306 Erlau OT Milkau

Satzung des Schützenvereins Milkau

beschlossen am 18.10.2019 im Gerätehaus der FFW in Milkau

§ 1 Name, Sitz der Vereinigung

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Milkau". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Milkau. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsportes im Sinne des Deutschen Schützenbundes. Erreicht werden soll:

- der Aufbau, die Pflege und die Wahrung des Schützenbrauchtums im freiheitlich - kameradschaftlichen Sinne als wertvoller Bestandteil kultureller, nationaler und sächsischer Traditionen, insbesondere durch:
 - das Tragen einer einheitlichen Schützentracht,
 - das Tragen von Vereins- und Verbandsabzeichen sowie
 - eine Vereinsfahne,
- die Pflege des olympischen Schießsportes sowie eines populären Breiten- und Wettkampfsportes und seiner Traditionen,
- die Durchführung von Wettkämpfen auf regionaler und überregionaler Ebene und auf der Grundlage gültiger Regelwerke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern hinsichtlich Mitgliedschaft und Umgang mit Sportwaffen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die nächste regulär stattfindende Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. In allen anderen Angelegenheiten sind Ehrenmitglieder den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein, die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger und in der Vereinsordnung geregelter Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Vereinsordnung und Vereinsauflösung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers zum Ablauf des Kalenderjahres.
- weitere Aufgaben, die sich nach der Satzung und Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportlicher Vorstand
- Technischer Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder den Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines werden. Sie werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Der Vorstand beschließt in einer Sitzung, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurde. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorlage der Jahresplanung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 1 Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Kassenführung. Bei ordnungsgemäßer Sachlage erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt satzungsergänzend nachrangig und klarstellend rechtsverbindliche Vereinsnormen und weiterführende Regelungen zum Vereinsleben. Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet und muss somit nicht bei Gericht hinterlegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2019 in Milkau beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez.

Jörg Danel
Vorsitzender des
Schützenvereins Milkau e.V.